

1. Erinnerung - Gelbschale
2. Erinnerung - Termin Winterveranstaltung
3. Änderungen der Auflagen Köder-Rhodentizide

In eigener Sache

Ab sofort ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer nicht mehr erlaubt, auf ihren Diensthandys WhatsApp zu nutzen. Als alternativer Messenger-Dienst steht „Signal“ zur Verfügung. Des Weiteren sind wir natürlich wie gewohnt telefonisch und per Mail für sie da.

1. Erinnerung - Gelbschale

Verständlich, dass momentan die Düngungsmaßnahmen im Raps im Vordergrund stehen. Aber, vergessen Sie bitte nicht das **Aufstellen der Gelbschalen** (siehe WD Nr. 6 vom 21.02.23)!

Lassen Sie sich nicht vom Bodenfrost täuschen. Die gestrige Sonne hat genug Kraft entwickelt, um in geschützten Lagen erste Große Rapsstängelrüssler auf den vorjährigen Rapsflächen zum Erwachen zu bringen. Ganz vereinzelt sind erste Käfer in den Raps eingeflogen. Die Bekämpfungsschwellen wurden aber nicht überschritten, sodass kein Handlungsbedarf besteht. Die Information dient somit zur Sensibilisierung bezüglich des Aufstellens der Gelbschalen, auch wenn der Wettertrend momentan eher „Käferunfreundliches“ Wetter vorhersagt.



Kurzsteckbrief und Bekämpfungsschwellen beider Stängelschädlinge:



Großer Rapsstängelrüssler: 3,5 – 4 mm groß, schiefergrau gefärbt, grauschwarze Füße → nach ca. 3 – (5) Tagen Eiablage (Weibchen bohrt dafür unterhalb der Triebspitze von schossenden Rapspflanzen ein Loch für die Eiablage)

Schadbild: S-förmigen Krümmungen beim Längenwachstum, Aufplatzen des Haupttriebes, verspätete Blüte, verstärkte Seitentriebbildung

Bekämpfungsschwelle: > 5 RSR/GS (mit Gitter) innerhalb von 3 Tagen



Gefleckter Kohltriebrüssler (im Bild gleichzeitig mit Rapsglanzkäfer): 2,5 - 3,5 mm groß, grau-bräunlich mit weißem Fleck auf dem Rückenschild; rot braune Füße → Reifungsfraß dauert 7 bis 14 Tage (je nach Temperatur), Eiablage erfolgt in den untersten Teil der Blattstiele, aber auch in den Stängel

Schadbild: Pflanze wächst gerade weiter (Befall wird dadurch oft nicht erkannt), nur bei starkem Befall Wuchshemmung

Bekämpfungsschwelle: > 15 KTR/GS (mit Gitter) innerhalb von 3 Tagen

2. Erinnerung - Termin Winterveranstaltung

Dienstag, 14.03.23 9:30 Uhr 24589 Nortorf, Rendsburger Straße 11, „Gasthof Ritzebüttel“

Referenten: Dr. Tim Birr: Aktuelle rechtliche Themen im Pflanzenschutz
Dr. Elke Grimme: Nährstoffbeizen im Mais und Ergebnisse zu Grasuntersaaten
Anja Reimers: Ergebnisse zu Gülleunterfußdüngung, Check-Up für Endo-SH
Nils Bols: Aktuelle Themen im Pflanzenschutz
Björn Both: Aktuelle Empfehlungen für das Frühjahr

3. Änderung Auflagen Köder-Rodentizide

Das BVL hat die Anwendungsbestimmungen der Köder-Rodentizide zur Feldmausbekämpfung aktualisiert

Pflanzenschutzmittel mit dem **Wirkstoff Zinkphosphid** sind als Ködermittel zur Bekämpfung von Feld-, Erd- und Rötelmaus in verschiedenen Kulturen zugelassen. Gemäß den Vorgaben der Pflanzenschutzanwendungsverordnung darf die Ausbringung außerhalb von Forsten **nur verdeckt** erfolgen.

Die Zulassung dieser Mittel wurde – in Abhängigkeit von der Art der Ausbringung – mit verschiedenen Anwendungsbestimmungen verbunden, um eine sichere Verwendung der auch für Nichtziel-Wirbeltiere (z.B. Vögel) toxischen Ködermittel zu gewährleisten.

Einige dieser Anwendungsbestimmungen sind vom BVL nun geändert und auf einen für die zugelassenen Mittel konsistenten Stand gebracht worden.

Betroffen sind die folgenden zugelassenen Mittel und Vertriebsweiterungen:

Arvalin (Zulassungsnummer: 007851-00)
Giftweizen ArvaStop (007851-60)
Arvalin Forte (008023-00)
Ratron Gift-Linsen (025388-00)
Ratron Gift-Linsen Forst (025388-62)
Ratron Giftweizen (034041-00)

Die Änderungen betreffen folgende Anwendungsbestimmungen:

Gewässerschutz:

NW704 (10 m Mindestabstand zu Gewässern) entfällt, Ersatz durch NW642-1:

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. → Schleswig-Holstein 1m (Prämienbezieher GAP 3m)

NW467 entfällt, Ersatz durch NW470: Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

und zusätzlich Kennzeichnung mit SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

Für zugelassene Anwendungen in Wühlmausgängen:

NT664 entfällt, Ersatz durch NT664-1: Die Köder zur Bekämpfung der Feld-, Erd- und Rötelmaus müssen tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge oder die mit einer Köderlegemaschine geschaffenen, nach oben geschlossenen Gänge eingebracht werden. Zum Schutz von Säugern und Vögeln dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben. Für die Ausbringung ist eine handelsübliche Legeflinte oder Köderlegemaschine zu verwenden.

Für **Köderlegemaschinen** gelten folgende zusätzliche Auflagen:

- Zum Schutz anderer als der zu bekämpfenden Kleinsäuger soll der Durchmesser der mit einer Köderlegemaschine geschaffenen Gänge 5 cm nicht überschreiten.

- Die Ausbringung mit **Köderlegemaschinen** darf nur mit Geräten erfolgen, die in der "**Liste der Köderlegemaschinen**" des Julius-Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius-Kühn-Instituts).
- Anwendung am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag erst bei Eintritt von Befall und Fraßschäden in vorgenannten Bereichen. Die Beobachtungen (Art, Ausmaß und Ort des Auftretens und der Fraßschäden) am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag sind zu **dokumentieren** und bei Kontrollen vorzulegen.

NT803 bzw. NT803-1 entfallen, Ersatz durch NT803-2: Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.

Für zugelassene Anwendungen in **Köderstationen:**

NT680 entfällt, Ersatz durch NT680-2: Es sind Köderstationen zu verwenden, die mechanisch stabil, witterungsresistent und manipulationssicher sind. Sie müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nichtzieltiere sind. Die Durchlassgröße der Öffnung darf für die Bekämpfung von Feld-, Erd- und Rötelmaus maximal 10 qcm im Querschnitt oder 3,5 cm im Durchmesser betragen. Die Köderstationen sind deutlich lesbar mit folgendem Warnhinweis zu beschriften: "Vorsicht Mäusegift", Wirkstoff(e), Giftnotruf und Hinweis "Kinder und Haustiere fernhalten".

Quelle der Information: BVL:

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04_pflanzenschutzmittel/2023/2023_02_21_Fa_AWB_rodentizide_Koeder.html

Eine **Übersicht** über die **zugelassenen Rodentizide** finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer unter folgendem Link:

https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Pflanzenschutz/Pflanzenschutzmittel_Ackerkulturen/Rodentizide/Rodentizide_Auflagen.pdf

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
B. Both	Plön, Ostholstein	Tel.: 04381 9009-941 Mobil: 01517 2015283	bboth@lksh.de
S. Hagen	RD-Eckernförde Ost	Tel.: 04331 9453-387 Mobil: 0151 52598324	shagen@lksh.de
N. Bols	Kiel, RD-Eckernförde West, NMS	Tel.: Mobil: 0170 9570413	nbols@lksh.de
A. Klindt	Schleswig-Flensburg	Tel.: 04331 9453-386 Mobil: 0160 90175063	asklindt@lksh.de
L. Krützmann	Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Segeberg, Stormarn	Tel.: 0451 317020-27 Mobil: 0171 7652129	lkruetzmann@lksh.de
M. Landschreiber	Ansprechpartnerin Warndienst Region Ost	Tel.: 0451 317020-25 Mobil: 0175 5753446	mlandschreiber@lksh.de

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit. © Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.